

MERKBLATT ZUM EINKAUF IN DIE PENSIONS KASSE

Weshalb ist ein Einkauf sinnvoll?	<p>Mit Einkäufen können die Altersleistungen verbessert oder die Leistungskürzungen bei vorzeitiger Pensionierung ausgekauft werden. Mögliche Gründe für einen Einkauf sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsorgelücken aufgrund fehlender Versicherungsjahre – Auskauf von Leistungskürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung – Steuerliche Vorteile, da die Einkäufe aus privaten Mitteln steuerlich abgezogen werden können und somit das steuerbare Einkommen gesenkt wird.
Vorgehen	<p>Die PKE ist verpflichtet, vor Entgegennahme von Einkaufsgeldern die gesetzlich notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Wir möchten Sie deshalb bitten, das ebenfalls auf dem Internet abgelegte Einkaufsformular/Einkaufsbestätigung wahrheitsgetreu auszufüllen und der PKE einzureichen.</p>
Rückzahlung des Vorbezugs infolge Ehescheidung	<p>Eine Rückzahlung bis zur Höhe der Auszahlung infolge Ehescheidung kann jederzeit ohne Einschränkung getätigt werden.</p>
Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule	<p>Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, welche noch nicht der PKE überwiesen worden sind (z. Bsp. aus bisheriger Pensionskasse, Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskonto oder –police), müssen bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags angerechnet werden. Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass alle nach dem 31.12.2000 fällig gewordenen Freizügigkeitsleistungen oder errichtete Freizügigkeitskonti zwingend der PKE zu übertragen sind.</p>
Vorsorgekonti der Säule 3a (gebundene Vorsorge) für Selbständigerwerbende	<p>Für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags müssen wir überprüfen, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a die für Arbeitnehmer steuerlich festgesetzte Limite übersteigt. Ein übersteigender Betrag wird von Ihrem möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht. Diese Einschränkung gilt für Selbständigerwerbende, welche anstatt in der 2. Säule in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) vorgesorgt haben und den entsprechenden höheren Steuerabzug der Säule 3a geltend gemacht haben.</p>
Zuzug aus dem Ausland	<p>Falls Sie in den letzten 5 Jahren aus dem Ausland zugezogen sind und vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert gewesen sind, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten.</p>
Vorbezüge für Wohneigentum	<p>Falls Sie einen Vorbezug für Wohneigentum (WEF) getätigt haben, ist kein Einkauf mehr möglich, solange Sie die vorbezogenen Summen nicht vollständig zurückbezahlt haben. Wenn Sie 3 Jahre oder weniger vor der Pensionierung stehen, darf ein Einkauf auch ohne Rückzahlung des Vorbezugs erfolgen.</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p>Einkäufe aus privaten Mitteln können vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, vorbehältlich der folgenden Ausführungen zum Bezug von Leistungen in Kapitalform innert drei Jahren nach einem Einkauf. Zum steuerlichen Abzug benötigen Sie eine Steuerbescheinigung der PKE über die von Ihnen geleisteten Einkaufssummen. Diese wird jeweils Ende Januar des Folgejahres erstellt, sofern der PKE die vollständigen Informationen über den Einkauf erteilt worden sind.</p>

Bezug von Leistungen in Kapitalform Gemäss den BVG-Bestimmungen dürfen die aus Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Als Kapitalbezug gelten:

- Alterskapital anstelle der Altersrente,
- Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- Barauszahlung infolge Auswanderung, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Geringfügigkeit.

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom März 2010 sind nach einem Einkauf in die Pensionskasse während dreier Jahre aus steuerrechtlichen Überlegungen jedoch gar keine Kapitalbezüge gestattet. Diese dreijährige Sperrfrist umfasst gemäss diesem Urteil also nicht nur die Summe der getätigten Einkäufe samt Zinsen, sondern das gesamte in der Pensionskasse angesparte Kapital.

Beispiel: Sie haben in der PKE CHF 400'000 angespart und zahlen im Jahr 2010 CHF 30'000 in die PKE ein. Zwei Jahre später, im Jahr 2012, möchten Sie sich pensionieren lassen und einen Teil davon, nämlich CHF 200'000 als Kapital beziehen. Gemäss BVG-rechtlichen Bestimmungen ist dies aus Sicht der PKE möglich, die PKE wird Ihnen diesen Kapitalbezug bis zum Vorliegen eines anders lautenden Gerichtsentscheides auch auszahlen. Gemäss vorstehendem Bundesgerichtsurteil kann Ihnen jedoch die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs von CHF 30'000 nachträglich aberkannt werden.

Wenn Sie kurz vor der Pensionierung stehen und einen Kapitalbezug planen oder innerhalb der nächsten drei Jahre Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erwerben möchten, empfehlen wir Ihnen daher dringend, mit der zuständigen Steuerbehörde die Abzugsfähigkeit der freiwilligen Einkäufe aus privaten Mitteln sowie die Höhe eines Kapitalbezugs abzuklären und dies schriftlich bestätigen zu lassen. Dasselbe gilt auch für Personen, die in den nächsten drei Jahren auswandern oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und dabei eine Barauszahlung geltend machen möchten. Die PKE übernimmt keine Haftung für Beanstandungen der Steuerbehörde.

Zuordnung des Einkaufs Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum des Eingangs des Einkaufsbetrags bei der PKE massgebend. Erfolgt der Eingang bei der PKE bis spätestens Ende Jahr (31.12.), erhalten Sie eine Steuerbescheinigung für das laufende Jahr. Beachten Sie bitte, dass Bank- und Postüberweisungen Ende Jahr infolge von Engpässen länger dauern können.

Bearbeitung am Jahresende Damit wir Ihnen rechtzeitig vor Jahresende eine Einkaufsberechnung zustellen können, bitten wir Sie, uns das ausgefüllte Einkaufsformular spätestens bis am 15. November einzureichen.

Verwendungszweck Ein Einkauf wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:

- Einkauf fehlender Versicherungsjahre
- Einkauf für vorzeitige Pensionierung (Sparen 60).

Form des Einkaufes für den Einkauf fehlender Versicherungsjahre oder den Einkauf für vorzeitige Pensionierung Ein Einkauf kann abhängig vom Verwendungszweck wie folgt einbezahlt werden:

- als einmalige Zahlung pro Jahr für den Einkauf fehlender Versicherungsjahre
- als einmalige Zahlung pro Jahr oder als monatlicher Beitrag für den Einkauf einer vorzeitigen Pensionierung (Sparen 60).

Der Arbeitgeber beteiligt sich normalerweise nicht am Einkauf.

Sparen 60 Eine vorzeitige Pensionierung ist mit einer erheblichen Kürzung der Altersleistungen verbunden, sowohl in der 1. Säule (AHV) als auch in der 2. Säule (Pensionskasse). Mit dem Vorsorgeplan "Sparen 60" bietet Ihnen die PKE die Möglichkeit, diese Vorsorgelücken ganz oder teilweise zu schliessen.

Frühestes Pensionierungsalter	Das früheste Pensionierungsalter liegt bei 58 Jahren.
Maximaler Einkauf	Der gesetzliche maximale Einkauf für Sparen 60 entspricht dem erforderlichen versicherungstechnischen Betrag für den Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung im vorgesehenen Pensionierungsalter und die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des ordentlichen Schlussalters bei der AHV.
Verzinsung des Kontos Sparen 60	Die einbezahlten Beiträge des Sparens 60 werden in einem separaten Konto geführt und ab Zeitpunkt des Einkaufs mit dem vom Verwaltungsrat jährlich festgelegten Zinssatz verzinst.
Leistungen beim Austritt, bei Invalidität und im Todesfall (Sparen 60)	Beim Austritt aus der PKE ist das geäufterte Altersguthaben Bestandteil der Freizügigkeitsleistung. Bei Invalidität wird das bis zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs geäufterte Altersguthaben als Kapital ausbezahlt. Im Todesfall vor Erreichen des Schlussalters haben die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gemäss Reglement Anspruch auf das bis zu diesem Zeitpunkt geäufterte Altersguthaben des Kontos Sparen 60.
Verwendung des Altersguthabens des Kontos Sparen 60 bei vorzeitiger Pensionierung	<p>Im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung können Sie das vorhandene Altersguthaben des Kontos Sparen 60 wie folgt verwenden, wobei die einzelnen Möglichkeiten miteinander kombiniert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bezug des Kapitals – Auskauf der Rentenkürzung – Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente.
Aufschub des geplanten Pensionierungsalters	Bei einem Aufschub oder Verzicht der geplanten vorzeitigen Pensionierung darf die reglementarische Altersrente im Schlussalter höchstens um 5% überschritten werden. Ansonsten verfällt das übersteigende Altersguthaben des Kontos Sparen 60 an die PKE.